

# **Wasserreglement der Gemeinde Birsfelden**

Gültig ab 1. Januar 2025

# Inhalt

|      |                                                                         |   |
|------|-------------------------------------------------------------------------|---|
| A.   | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....                                           | 1 |
| § 1  | Geltungsbereich .....                                                   | 1 |
| § 2  | Ausschliessliches Versorgungsrecht .....                                | 1 |
| § 3  | Technische Ausführung.....                                              | 1 |
| B.   | WASSERABGABE .....                                                      | 1 |
| § 4  | Wasserlieferung .....                                                   | 1 |
| § 5  | Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve .....          | 1 |
| § 6  | Einschränkung der Wasserabgabe.....                                     | 2 |
| § 7  | Qualität des Trinkwassers .....                                         | 2 |
| § 8  | Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch ..... | 2 |
| C.   | ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG.....                          | 2 |
| § 9  | Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung .....                         | 2 |
| § 10 | Enteignungsrecht .....                                                  | 2 |
| § 11 | Hydranten .....                                                         | 2 |
| § 12 | Haftungsausschluss .....                                                | 3 |
| D.   | ANSCHLUSSLEITUNG UND HAUSINSTALLATIONEN.....                            | 3 |
| I.   | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....                                           | 3 |
| § 13 | Bewilligungen .....                                                     | 3 |
| § 14 | Meldepflicht.....                                                       | 3 |
| § 15 | Duldungs- und Auskunftspflicht .....                                    | 3 |
| § 16 | Regelmässige Spülung .....                                              | 3 |
| II.  | ANSCHLUSSLEITUNG .....                                                  | 3 |
| § 17 | Erstellung, Instandhaltung und Kosten .....                             | 3 |
| § 18 | Durchleitungsrechte .....                                               | 4 |
| III. | HAUSINSTALLATIONEN .....                                                | 4 |
| § 19 | Hausinstallationen .....                                                | 4 |
| § 20 | Erstellung und Kosten .....                                             | 4 |
| § 21 | Ausführung.....                                                         | 4 |
| § 22 | Spezialinstallationen.....                                              | 4 |
| § 23 | Kontrolle.....                                                          | 4 |
| § 24 | Instandhaltungspflicht.....                                             | 4 |
| § 25 | Haftung .....                                                           | 5 |
| E.   | WASSERMESSUNG.....                                                      | 5 |
| § 26 | Grundsatz .....                                                         | 5 |
| § 27 | Standort und Eigentum.....                                              | 5 |

|                                                                             |   |
|-----------------------------------------------------------------------------|---|
| § 28 Auswechslung .....                                                     | 5 |
| § 29 Nachprüfung.....                                                       | 5 |
| § 30 Erfassung Wasserverbrauch .....                                        | 5 |
| § 31 Vorübergehender Wasserbezug.....                                       | 5 |
| F. FINANZIERUNG .....                                                       | 5 |
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....                                            | 5 |
| § 32 Grundsätze .....                                                       | 5 |
| § 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....                              | 6 |
| § 34 Ausgleich der Teuerung .....                                           | 6 |
| § 35 Zahlungsmodalitäten .....                                              | 6 |
| II. EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN .....                                   | 6 |
| § 36 Erschliessungsbeitrag .....                                            | 6 |
| § 37 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes .....                      | 6 |
| § 38 Anschlussgebühr.....                                                   | 7 |
| III. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN .....                                          | 7 |
| § 39 Jährliche Grundgebühr.....                                             | 7 |
| § 40 Mengengebühr .....                                                     | 7 |
| G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                                                | 8 |
| § 41 Vollzug .....                                                          | 8 |
| § 42 Rechtsmittel .....                                                     | 8 |
| § 43 Strafbestimmungen .....                                                | 8 |
| § 44 Aufhebung bisherigen Rechts .....                                      | 8 |
| § 45 Inkrafttreten.....                                                     | 8 |
| ANHANG zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden..... | 9 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden (WVB). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.
- <sup>2</sup> Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

### **§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

- <sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht im Gemeindegebiet ausschliesslich der WVB zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.

### **§ 3 Technische Ausführung**

- <sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Wasserversorgung sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verbindlich.
- <sup>2</sup> Wo der SVGW keine Richtlinien und Leitsätze erlassen hat, gelten die übrigen gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien.
- <sup>3</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung in einer Verordnung erlassen.

## **B. WASSERABGABE**

### **§ 4 Wasserlieferung**

- <sup>1</sup> Die WVB liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

### **§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe**

- <sup>1</sup> Die WVB kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
  - a) bei Wasserknappheit,
  - b) bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten,
  - c) bei Brandfällen,
  - d) bei ungenügender Wasserqualität,
  - e) bei unvorhersehbaren Ereignissen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt ein Konzept zur Wasserversorgung in schweren Mangellagen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG) erstellen und beauftragt die WVB mit der Umsetzung vorbereitender Massnahmen.

## **§ 7 Qualität des Trinkwassers**

Die WVB gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

## **§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

# **C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG**

## **§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

- <sup>1</sup> Die WVB ist verantwortlich für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft hat das Setzen von Schiebern und Hydranten, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln sowie das Verlegen von Wasserleitungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

## **§ 10 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVB über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## **§ 11 Hydranten**

- <sup>1</sup> Die Hydranten der WVB dürfen nur durch die WVB und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- <sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WVB die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Der Wasserbezug ist nur mit einem Bauwasserzähler der WVB zulässig.
- <sup>3</sup> Der Wasserbezug ab den Hydranten ist so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Eine Rückflussverhinderung ist zwingend erforderlich. Die WVB kann in besonderen Fällen den Einbau einer Systemtrennung anordnen.
- <sup>4</sup> Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind,
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen oder
- c) durch private Installationen entstehen.

## **D. ANSCHLUSSLEITUNG UND HAUSINSTALLATIONEN**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Bewilligungen**

Eine Bewilligung ist notwendig für:

- a) Wasserleitungen (Anschlussleitung) zu Neubauten,
- b) die Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen (Anschlussleitung),
- c) den vorübergehenden Bezug von Wasser,
- d) die Einrichtung von Spezialinstallationen,
- e) Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

Die WVB ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig.

#### **§ 14 Meldepflicht**

Die Grundeigentümerschaft hat der WVB vorgängig zu melden,

- a) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b) wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c) wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d) wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

#### **§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft sowie die Mieterinnen und Mieter gewähren in begründeten Fällen den Gemeindebehörden und der WVB, in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WVB kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

#### **§ 16 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVB regelmässige Spülungen anordnen.

### **II. Anschlussleitung**

#### **§ 17 Erstellung, Instandhaltung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem öffentlichen Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WVB geplant, erstellt und in Stand gehalten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

- <sup>3</sup> Die WVB trägt die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen an bestehenden Bauten.
- <sup>4</sup> Die Anschlussleitung ist Eigentum der WVB.
- <sup>5</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVB auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WVB abgetrennt.

## **§ 18 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

### **III. Hausinstallationen**

## **§ 19 Hausinstallationen**

- <sup>1</sup> Die Hausinstallationen beginnen nach dem Wasserzähler.
- <sup>2</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Ruckströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden. Die WVB kann die zugelassenen Typen vorschreiben.
- <sup>3</sup> Die WVB kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen

## **§ 20 Erstellung und Kosten**

Die Grundeigentümerschaft erstellt und unterhält die Hausinstallationen auf eigene Kosten.

## **§ 21 Ausführung**

Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

## **§ 22 Spezialinstallationen**

- <sup>1</sup> Es dürfen nur Wassernachbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.
- <sup>2</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WVB besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## **§ 23 Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die WVB oder eine vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung kann in besonderen Fällen die Hausinstallationen kontrollieren.
- <sup>2</sup> Die WVB oder die vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle keine Gewähr für die von der Installateurin bzw. vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateurinnen und Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## **§ 24 Instandhaltungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Hausinstallationen sind entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand zu halten.
- <sup>2</sup> Die WVB kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 25 Haftung**

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **E. WASSERMESSUNG**

### **§ 26 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVB werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

### **§ 27 Standort und Eigentum**

- <sup>1</sup> Die WVB bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort des Wasserzählers.
- <sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WVB zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVB.

### **§ 28 Auswechslung**

Die WVB ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 29 Nachprüfung**

Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert gehen die Kosten für Kontrolle sowie Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

### **§ 30 Erfassung Wasserverbrauch**

- <sup>1</sup> Der Wasserverbrauch mittels Wasserzähler wird durch die WVB erfasst.
- <sup>2</sup> Die Erfassung des Wasserverbrauchs erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahrs.
- <sup>3</sup> Bei Meldungen gemäss § 14 (Meldepflicht) Bst. a. oder c. erfolgt eine Zwischenerfassung des Wasserverbrauchs.

### **§ 31 Vorübergehender Wasserbezug**

Die vorübergehende Wasserabgabe für besondere Zwecke (z.B. Bauwasser) wird mit einem Wasserzähler der WVB ausgerüstet. Montage und Demontage des Wasserzählers erfolgen durch die WVB. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt die Bezügerin bzw. der Bezüger.

## **F. FINANZIERUNG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 32 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie wird mittelfristig ausgeglichen gestaltet.

- <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVB sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:
- a) Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVB,
  - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVB,
  - c) jährlichen Grundgebühren,
  - d) Mengengebühren,
  - e) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen,
  - f) Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes.

### **§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.

### **§ 34 Ausgleich der Teuerung**

- <sup>1</sup> Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Beiträge und Gebühren richtet sich nach dem Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau.
- <sup>2</sup> Basis ist der Stand im April 2023 mit 115.5 Punkten (Oktober 2020=100).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Beiträge und Gebühren jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.
- <sup>4</sup> Für die Anpassung der Beiträge und Gebühren wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.

### **§ 35 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- <sup>2</sup> Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>3</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge und Gebühren können Verzugszinsen, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Verzugszinsen und Gebühren in einer Verordnung fest.

## **II. Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 36 Erschliessungsbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.
- <sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der eingezonten Grundstücksfläche.

### **§ 37 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes**

Bei ausserordentlichen privaten Installationen, die eine Anpassung des Leitungsnetzes der WVB erforderlich machen, kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden.

### **§ 38 Anschlussgebühr**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WVB angeschlossen wird. Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenerhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- <sup>3</sup> Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Anschlussgebühr bei der Eigentümerschaft einverlangen oder zu Lasten der Eigentümerschaft einen privaten Schätzungsexperten beiziehen.
- <sup>4</sup> Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen gebührenpflichtig, sofern dadurch der mögliche Wasserbezug erhöht wird.
- <sup>5</sup> Wird der Brandversicherungswert reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.
- <sup>6</sup> Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionschätzungen begründen keine Gebührenpflicht gemäss Absatz 4.
- <sup>7</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird die Anschlussgebühr für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von der Anschlussgebühr werden früher geleistete Anschlussgebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder der Eigentümerschaft belegbar sind.
- <sup>8</sup> Bei der Berechnung der Anschlussgebühr werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innert 30 Tagen seit der Gebühreneröffnung an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:
  - a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
  - b) bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

### **III. Wiederkehrende Gebühren**

#### **§ 39 Jährliche Grundgebühr**

- <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr besteht aus einer Grundtaxe pro Wasserzähler.
- <sup>2</sup> Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

#### **§ 40 Mengengebühr**

- <sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.
- <sup>2</sup> Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Mangelhaftigkeit nachgewiesen, wird die Mengengebühr durch die Abteilung Finanzen aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Sofern in der Zwischenzeit Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind, werden sie bei der Berechnung berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Vergünstigungen auf die Mengengebühr gewähren.

## G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 41 Vollzug

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Die WVB ist ermächtigt, die Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.
- <sup>3</sup> Kommt die Eigentümerschaft eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung der WVB oder des Gemeinderates nicht nach, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### § 42 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der WVB, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### § 43 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) ausgesprochen.

### § 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 24. Oktober 2005 sowie alle bisherigen Tarifbestimmungen werden aufgehoben.

### § 45 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 23. September 2024

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident

M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. September 2024 und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid vom 26. November 2024.

## **ANHANG zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden**

### **1. Einmalige Beiträge und Gebühren**

#### **1.1. Erschliessungsbeitrag (§ 36)**

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 11.00 pro m<sup>2</sup>

#### **1.2. Anschlussgebühr (§ 38)**

Die Anschlussgebühr beträgt

- a. Bei Neubauten: 1.2 % der Brandlagerschätzung.
- b. Bei Umbauten: 1.2 % der auf die Änderung zurückzuführenden Erhöhung der Brandlagerschätzung.

### **2. Wiederkehrende Gebühren**

#### **2.1. Jährliche Grundgebühr (§ 39)**

Die Grundtaxe pro Wasserzähler beträgt

| a. Nennweite in mm   | Grundtaxe in CHF |
|----------------------|------------------|
| 20 (Einfamilienhaus) | 371.00           |
| 20 (3/4")            | 618.00           |
| 25 (1")              | 865.00           |
| 32 (1 1/4")          | 1'235.00         |
| 40 (1 1/2")          | 2'470.00         |
| 50 (2")              | 3'705.00         |
| 65                   | 8'645.00         |
| 80                   | 13'585.00        |
| 100                  | 22'230.00        |

b. Ein Einfamilienhaus verfügt über nicht mehr als eine Wohnung. Jede in sich geschlossene Wohneinheit mit eigenem Zutritt und eigener Küche oder Kochgelegenheit gilt als Wohnung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

c. Für Sprinkleranlagen berechnet sich die jährliche Grundtaxe nach dem Quadrat des Wasserbedarfs in l/Sek., multipliziert mit einem Faktor von 5.0. Für den Wasserbedarf ist der grösste Brandabschnitt massgebend. Zur Brandverhütung und Brandbekämpfung bezogenes Wasser wird nicht verrechnet.

#### **2.2. Mengengebühr (§ 40)**

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.30 pro m<sup>3</sup>.

#### **2.3. Gebühren vorübergehender Wasserbezug**

Bei nur vorübergehender Wasserabgabe (z.B. Bauwasser) beträgt die Grundtaxe CHF 100.00, zuzüglich einem Mietpreis für den Wasserzähler von CHF 4.00 pro Tag sowie dem Verbrauchspreis (Mengengebühr gemäss 2.2.) für den effektiven Wasserverbrauch.

### **3. Mehrwertsteuer (MwSt)**

- 3.1. Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 3.2. Es wird der jeweils gültige MwSt-Satz angewendet.